

MINIJOBBER

Die KLG-Rhein-Main informiert



Inhalt

1. Allgemeines
2. Unvorhergesehenes Überschreiten der Minijobgrenze
3. Aufzeichnungspflichten
4. Mindestlohn
5. Mehrfachbeschäftigung
6. Wer zahlt was?
7. Wichtiges zum Schluss
8. Hinweis zur gendergerechten Sprache
9. Hinweis zur Haftung

1. Allgemeines

Ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis liegt vor, sofern der monatliche Verdienst des Mitarbeiters nicht mehr als monatlich 603,-€ beträgt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Beschäftigungen im Rahmen eines freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres, eines Ausbildungsverhältnisses, oder aufgrund einer Wiedereingliederung in das Erwerbsleben.

2. Unvorhergesehenes Überschreiten der Minijob-Grenze

Das monatliche Arbeitsentgelt von Minijobbern darf unvorhergesehen bis zu 2 mal im Jahr die Geringfügigkeitsgrenze von 603,-€ überschreiten, ohne dass Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung eintritt. Dies ist beispielsweise möglich, wenn die Mehrarbeit aufgrund eines krankheitsbedingten Ausfalls eines anderen Mitarbeiters erforderlich ist.

Achtung: Die Mehrarbeit durch Urlaubsvertretung ist in diesen Fällen nicht möglich, da diese nicht unvorhergesehen ist!

Die gesetzliche Regelung sieht für Kalendermonate des unvorhergesehenen Überschreitens der Geringfügigkeitsgrenze maximal ein Arbeitsentgelt bis zum Doppelten der aktuellen Geringfügigkeitsgrenze vor. Dies entspricht ab 01.01.2026 einem Wert von 1206,- Euro.

3. Aufzeichnungspflichten

Für Minijobber müssen Stundenaufzeichnungen geführt werden, welche der Arbeitgeber für Betriebsprüfzwecke aufzubewahren hat.

4. Mindestlohn

Grundsätzlich sind die geleisteten Arbeitsstunden für Minijobber, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, **mindestens** mit dem aktuell gültigen Mindestlohn zu vergüten. Ausführliche Informationen entnehmen Sie bitte unserem Infoblatt zum Thema „Mindestlohn“.

5. Mehrfachbeschäftigung

Arbeitnehmer können gleichzeitig mehrere geringfügige Beschäftigungen bei unterschiedlichen Arbeitgebern ausüben. Wichtig ist, dass bei der Zusammenrechnung aller Minijobs, die monatliche Entgeltgrenze von 603,- Euro nicht überschritten wird.

Bei Überschreiten der Entgeltgrenze tritt bei allen Beschäftigungsverhältnissen Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung ein.

Neben einer Hauptbeschäftigung darf grundsätzlich **ein** Minijob ausgeübt werden.

Für jede weitere geringfügige Beschäftigung, neben einer ausgeübten Hauptbeschäftigung, sind somit Sozialversicherungsbeiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung zu entrichten.

Ebenfalls ist der Aushilfslohn jeder weiteren Nebentätigkeit mit der Steuerklasse VI zu besteuern.

Beispiel 1

1. Beschäftigung bei Fa. Müller	250€
2. Beschäftigung bei Fa. Schmidt	285€
Gesamtsumme	535€

Erklärung

Die Entgelte beider Beschäftigungen überschreiten zusammengerechnet **nicht** die Geringfügigkeitsgrenze von 603,- Euro und sind daher beitragsfrei in der Pflege-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung.

In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht.

Beispiel 2

1. Beschäftigung bei Fa. Müller	250€
2. Beschäftigung bei Fa. Schmidt	360€
Gesamtsumme	610€

Erklärung

Die Entgelte beider Beschäftigungen überschreiten zusammengerechnet die mtl. Geringfügigkeitsgrenze von 603,-€ und sind daher beitragspflichtig in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

MINIJOBBER

Die KLG-Rhein-Main informiert



Beispiel 3

- | | |
|----------------------------------|------|
| 1. Beschäftigung bei Fa. Müller | 800€ |
| 2. Beschäftigung bei Fa. Schmidt | 150€ |
| 3. Beschäftigung bei Fa. Mayer | 130€ |

Erklärung

Die Beschäftigung bei Firma Müller ist in allen Zweigen der Sozialversicherung beitragspflichtig.

Der zuerst aufgenommene Minijob bei Firma Schmidt bleibt beitragsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Jedoch besteht in der Rentenversicherung Beitragspflicht.

Die Beschäftigung bei Firma Mayer muss mit der Beschäftigung der Firma Müller zusammengerechnet werden.

Hier besteht Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Beiträge in die Arbeitslosenversicherung müssen nicht abgeführt werden.

6. Wer zahlt was?

Arbeitgeber müssen für ihre Minijobber Sozialversicherungsbeiträge zur Rentenversicherung in Höhe von 15% und Beiträge zur Krankenversicherung in Höhe von 13% abführen.

Arbeitnehmer entrichten grundsätzlich einen Beitrag zur Rentenversicherung von derzeit 3,6%. Minijobber haben jedoch die Möglichkeit, sich von dieser Rentenversicherungs- und damit verbundenen Beitragspflicht, befreien zu lassen. Unter diesen Umständen entfällt selbstverständlich der Arbeitnehmeranteil. Die Befreiung ist für die gesamte Dauer des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses bindend.

Die **Lohnsteuer** bemisst sich entweder nach den individuellen Besteuerungsmerkmalen des Minijobbers und ist in diesem Fall auch von diesem selbst zu tragen. Alternativ kann der Arbeitgeber eine Pauschalsteuer in Höhe von 2% entrichten.

Alle mtl. Abgaben sind durch den Arbeitgeber an die Bundesknappschaft abzuführen.

7. Wichtiges zum Schluss

Damit wir die Stammdaten Ihres neuen Minijobbers erfassen können, benötigen wir einen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Personalbogen, welcher Ihnen über unser Kundenportal zur Verfügung steht.

Eine stets aktuelle Mustervorlage eines Arbeitsvertrages für geringfügig entlohne Beschäftigte finden Sie auf der Seite der Minijobzentrale unter www.minijob-zentrale.de.

Bitte beachten Sie auch unsere Infoblätter zu den Themen „Nebenverdienst während Kurzarbeit“, „kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse“ und Mindestlohn.

8. Hinweis zur gendergerechten Sprache

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Anwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

9. Hinweis zur Haftung

Die o.g. Inhalte wurden nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Haftung und Gewährung für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche und rechtliche Beratungsleistung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Sind noch Fragen offen?
Wir beraten Sie gerne!

Ihr Lohnbüro
KLG-Rhein-Main GmbH
Nibelungenstraße 49
D-68642 Bürstadt
Tel. +49 6206 / 1555370
www.klg-rhein-main.de